Neubau eines kombinierten
Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges zwischen
"Bahnhofstraße" und "Dudenhofener Straße" in Römerberg

Von Bau-km	: 0-005 bis 1+274,10
Nächster Ort:	: Römerberg
Baulänge	: 1.280 m
Länge der Anschlüsse	: ---

Gemeinde
Römerberg

Artenschutzbeitrag

- Vorentwurf -

Aufgestellt Römerberg, den **Verbandsgemeindeverwaltung** **Römerberg-Dudenhofen** Am Rathaus 4 67354 Römerberg	

SCHÖNHOFEN
INGENIEURE

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.1 Anlass ... 3
1.2 Aufgabenstellung ... 3
2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung ... 5
3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes ... 7
3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen ... 7
3.2 Charakterisierung des Gebietes ... 7
3.2.1 Schutzgebiete ... 7
3.2.2 Habitatpotenzial ... 7
3.2.3 Relevante Artengruppen ... 8
4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten ... 9
4.1 Datenauswertung ... 9
4.2 Vögel ... 9
4.2.1 Vorkommen im Gebiet ... 9
4.2.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44) ... 11
4.3 Fledermäuse ... 12
4.3.1 Vorkommen im Gebiet ... 12
4.3.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44) ... 12
4.4 Reptilien ... 13
4.4.1 Vorkommen im Gebiet ... 13
4.4.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44) ... 13
5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement ... 15
6 Fazit ... 15
7 Quellen ... 16

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Neubau eines Radweges am Rande der Ortslage von Römerberg zwischen der Dudenhofer Straße und der Bahnhofstraße.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Die planungsrelevanten Arten sind herauszuarbeiten und projektspezifisch zu werten.

Die Ausbaulänge beträgt ca. 1.280 m.

1.2 Aufgabenstellung

Es ist ein Artenschutzbeitrag zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten / Artengruppen erforderlich wird.

Abbildung 1: Lage des Vorhabens

Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten (C), ergänzt durch Schönhofen Ingenieure (2015)

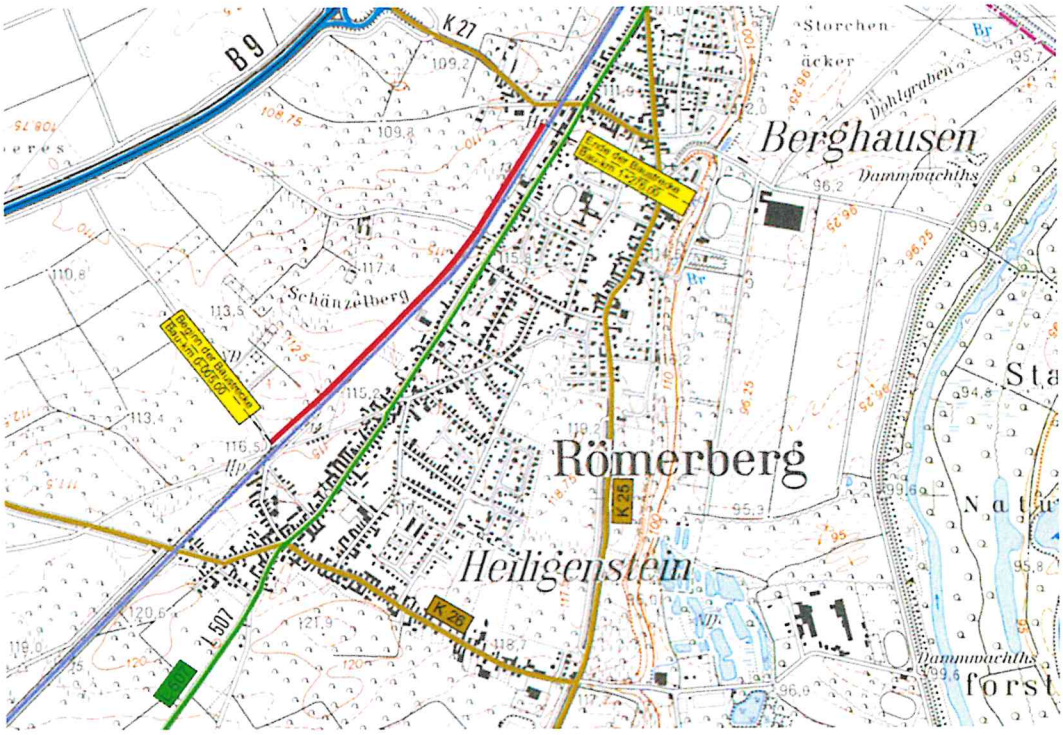

Abbildung 2: Plangebiet

Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten ©

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)[1]	*Alle* in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL[2] enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten: Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

[1] Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet
[2] Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

- **Stufe 1: Vorprüfung**

  - Ortsvergleich
  - Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
  - ggf. Übersichtskartierung
  - Wirkfaktoren des Vorhabens

  ➢ falls Konflikte erkennbar,
  weiter mit Stufe 2

- **Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände**

  - Umfassende Betrachtung von Einzelarten
  - ggf. vertiefende Kartierung
  - Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)

  ➢ wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden,
  weiter mit Stufe 3

- **Stufe 3: Ausnahmeverfahren**

  - Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
  - ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Dominierende Biotoptypen des Untersuchungsgebietes sind:

- Bahnlinie inklusive Bahnböschungen mit gräserreichen Saumstrukturen auf beiden Seiten sowie abschnittsweise Verbuschungen bzw. der Ausbildung von Heckenstrukturen (Strauch-/Bäume). Parallel zur Bahn verläuft auf der nordwestlichen Seite ein mit 2 Fahrspuren ausgestatteter, teilbefestigter (Schotter, Beton, Asphalt) Wirtschaftsweg.
- Die nordwestlich angrenzenden Offenlandflächen sind von Acker sowie untergeordnet von Weideflächen sowie Freizeitgrundstücke mit Holzlagerplatz und Schuppen geprägt. Am Baubeginn stehen zwei Birken im geringen Baumholzalter; ca. 100 m nördlich steht ein freistehender alter (starkes Baumholzalter) Walnußbaum.
- Am Bauende befindet sich zwischen dem Haltepunkt Berghausen und der Lärmschutzwand der Wohnbausiedlung ein ca. 7,0 m breiter verbuschender Ruderalstreifen.
- Nordöstlich der Bahntrasse befindet sich am Bauanfang der Haltepunkt Heiligenstein mit Park und Ride-Platz. In nördlicher Richtung schließen sich unterschiedliche Gehölzstrukturen, Gärten und Wiesenabschnitte als rückwärtige Begrenzung der Wohnbauflächen an.

Für das Plangebiet sind folgende Biotoptypen mit faunistischer Bedeutung hervorzuheben:

- Nordostexponierte Säume und verbuschende Staudenfluren sowie baumreiche Gehölzbestände mit Sträuchern und Gebüschen, Freizeitgrundstücke mit Schuppen.

3.2 Charakterisierung des Gebietes

3.2.1 Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete bzw. pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Das LSG „Pfälzische Rheinauen“ liegt mehr als 300 m entfernt.

3.2.2 Habitatpotenzial

Spezielle faunistische Daten lagen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs erfolgte eine Beurteilung der Habitatqualitäten.

Als Ergebnis einer aktuellen Biotopkartierung und Ortsvergleichs ist festzuhalten:

- Beiderseits des Feldweges sowie der Bahn ziehen sich grasreiche Saumstreifen zwischen 1,0 und max. 2,0 m breite Saumstreifen über weite Strecke des Vorhabens
- Es handelt sich bei dem betrachteten Biotopkomplex um abschnittsweise Baum bzw. strauchreiche lineare Heckenstruktur im Einflussbereich einer Bahntrasse.

- Es bestehen keine potenziell geeigneten Spaltenquartiere für Fledermäuse in Bäumen im relevanten Baumholzalter westlich der Bahn. In den Siedlungsgehölzen östlich der Bahntrasse kann dies nicht ausgeschlossen werden.
- Spechthöhlen oder Vogelarten mit größeren Horstanlagen sind zum Kartierzeitpunkt nicht vorhanden.

3.2.3 Relevante Artengruppen

Ausgehend von der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage im Landschaftsraum sind folgende Artengruppen grundsätzlich von Bedeutung:

- Vögel: alle Gehölztypen
- Reptilien: Trockene Grasfluren

Alle anderen Gruppen sind projektspezifisch nicht von Bedeutung.

4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

In der Relevanztabelle (vgl. Anhang 1) erfolgte bereits eine Abschichtung auf die Arten nach Anhang I FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Eine umfängliche Kartierung liegt für das Projektgebiet nicht vor; allerdings erfolgte eine kursorische Begehung zur Prüfung auf Reptilienvorkommen[3].

4.1 Datenauswertung

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Schönhofen Ingenieure (2000): Umgehung Römerberg – Machbarkeitsstudie mit faunistischem Gutachten
- Schönhofen Ingenieure (2009): Ortsrandstraße Römerberg mit faunistischer Auswertung
- Schönhofen Ingenieure (2013). Machbarkeitsstudie für die Anlage eines Radweges von K 27 Bahnparallel, Römerberg
- Schönhofen Ingenieure (2014): L 507 / K 27 Ortsumgehung Römerberg mit faunistischem Gutachten

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artdaten zu TK 25-Nr. 6716 Germersheim.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LfU Rheinland-Pfalz; Stand Dez. 2019; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6716 Germersheim.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; Stand Dez. 2019; LfU Rheinland-Pfalz
- ArtdatenPortal: Gesamtverbreitung von Pflanzen- u. Tierarten in RLP.- LfU Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- LfUG & ALAND (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme – Bereich Landkreis Germersheim.

4.2 Vögel

4.2.1 Vorkommen im Gebiet

Für folgende Arten sind für das Projektgebiet zumindest Ruhestätten anzunehmen.

Arten in Fettdruck sind indikatorisch bedeutsam für das Biotoppotenzial.

[3] Schönhofen Ingenieure/Eberle (2015)

Tab. 1: Potenzielle Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	*Art wissenschaftlich*	*Relevanz nach § 44 BNatSchG*
Amsel	Turdus merula	X
Bluthänfling	Carduelis cannabina	X
Buchfink	Fringilla coelebs	X
Dorngrasmücke	Sylvia communis	X
Feldsperling	Passer montanus	X
Gartengrasmücke	Sylvia borin	X
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	X
Goldammer	Emberiza citrinella	X
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	X
Heckenbraunelle	Prunella modularis	X
Jagdfasan	Phasianus colchicus	X
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	X
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	X
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	X
Neuntöter	Lanius collurio	X
Rebhuhn	Perdix perdix	X
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	X
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	X
Stieglitz	Carduelis carduelis	X
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	X

4.2.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die überwiegende Mehrzahl der Arten siedelt als Freibrüter in Gehölzen; dabei ist anzunehmen, dass die Bahn nahen Bereiche wegen der Vorbelastung (Lärm, visuelle Beunruhigung, Luftverwirbelung) nicht oder nur in geringem Umfang als Brutplätze angenommen werden. Aber die Rodung einzelner Gebüsche sowie der randliche Rückschnitt von Heckenstrukturen könnte angrenzende Brutplätze für Hecken / Gebüsche im Bereich des Wegeausbaues beeinträchtigen.

>>Verbotstatbestand wäre erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Eine Störung der Fortpflanzungsstätten ist zu erwarten. Der Erhaltungszustand für die die hier potenziell vorkommenden Arten zur Gilde der Heckenbrüter ist dadurch jedoch nicht gefährdet. Anspruchsvollere Arten wie der Neuntöter bevorzugen störungsarme, bahnfernere Gehölze.

  >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Bodenbrüter: Die Biotopstruktur lässt keine Besiedlung von typischen oder sporadischen Bodenbrütern im Eingriffsraum erwarten.

- Für alle genannten Arten kommt die strukturierte Böschung zumindest als Ruhestätte in Frage; Ausweichbiotope sind im Umfeld vorhanden. Daher ist nur eine bauzeitliche Vergrämung zu erwarten.

  Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).

  >>Verbotstatbestand „Ruhestätte" wäre erfüllt

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

Da im Eingriffsraum keine Baumquartiere (Höhlen, Spalten) betroffen sind, ist keine vertiefende Betrachtung erforderlich.

4.4 Reptilien

4.4.1 Vorkommen im Gebiet

Folgende Arten sind insbesondere für die Saumbereiche beiderseits des Weges sowie der Bahntrasse relevant:

Tab. 3: Potenziell zu erwartende Reptilien

Art deutsch	*Art wissenschaftlich*	*Relevanz nach § 44 BNatSchG*
Zauneidechse	Lacerta agilis	X
Mauereidechse	Podarcis muralis	X

Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. (Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen) Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.[4]

Eine Überprüfung im Frühjahr 2015 ergab keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung; insbesondere keine größeren Individuenvorkommen der Zauneidechse.

Allerdings wurde in 2019 eine Besiedlung östlich der Bahnsäume bestätigt; hier besteht ein Restvorkommen einer Teilpopulation durch den Biotopverbund der Bahnsäume mit naturbelassenen Randbereichen von Gärten.[5] Eine künftige Ausbreitung in die westliche Bahnböschung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Mauereidechse ist nur für das direkte Umfeld des Haltepunktes bestätigt.

Daher kann für beide Arten eine weitere Überprüfung der Verbotstatbestände entfallen.

Die Saumstrukturen auf der östlichen Bahnseite in Verbindung mit den unterschiedlich strukturierten Gärten stellen ein geeignetes Lebensraumpotenzial dar. Die nördlich der Bahn befindlichen Saumstrukturen des Untersuchungsgebietes sind dagegen als Lebensraumpotenzial ungünstig.

Überwinterungsquartiere:
Für die Zauneidechse sind im Vorhabensbereich Überwinterungsquartiere ausgeschlossen.

[4] https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html
5 Haag / Schönhofen Ingenieure (2019)

5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen[6]).

Art der Maßnahme	*Maßnahmen-Nr.*	*Betroffene Tierart / Artengruppe*	*Beschreibung der Maßnahme*
Vermeidung	V_{art} 1	Vögel	Die Rodung kann nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar)
Vermeidung	V_{art} 2		Ökologische Baubegleitung

6 Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind nur für die Artengruppe Vögel anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur Vermeidung sachgerecht durchzuführen.

[6] Measures to ensure the „continued ecological functionality"
Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

7 Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMEYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.

Bearbeitung :

Beratende Ingenieure VBI

ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ

SCHÖNHOFEN INGENIEURE

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, 31.08.2015

.....

Dipl.-Biol. M. Haag